

BIAJ-Materialien

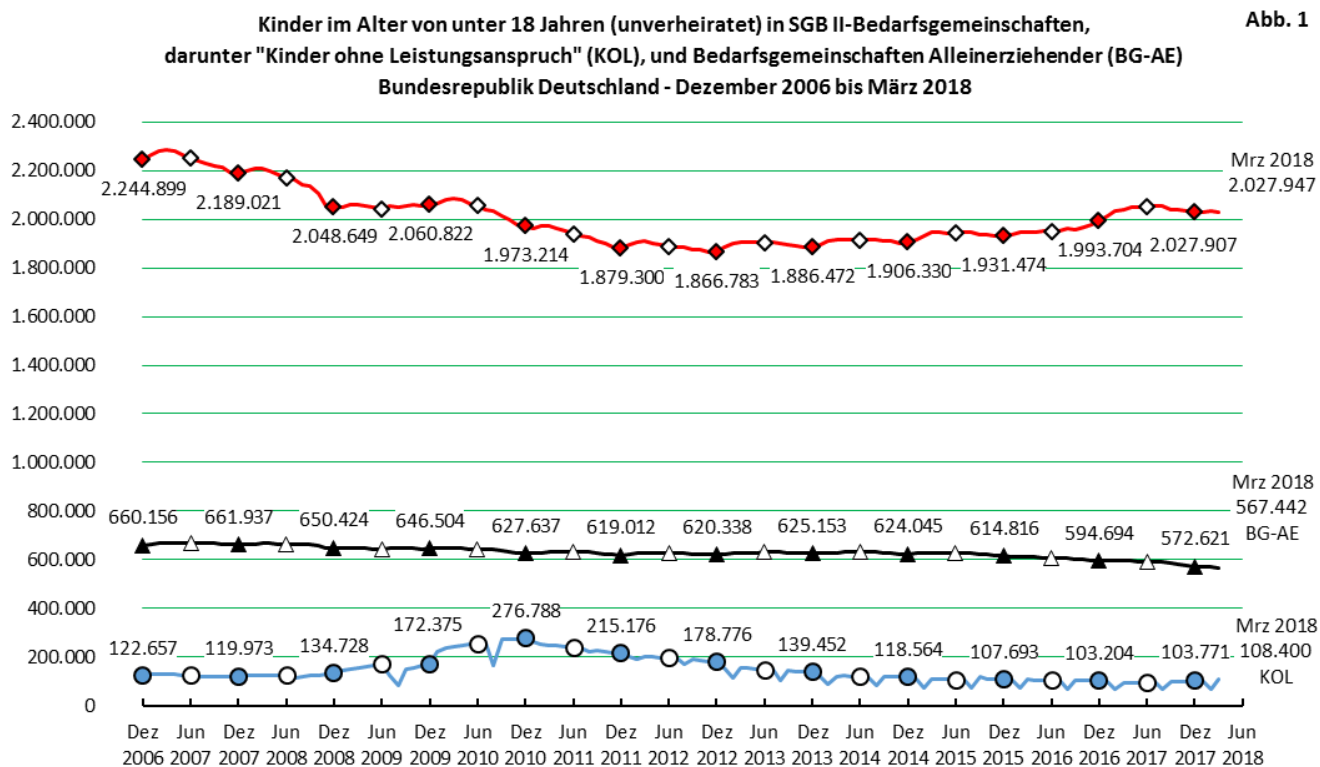
Hartz IV vor und nach der Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses: Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, „Kinder ohne Leistungsanspruch“ und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender im Bund, in den Ländern, den 15 Großstädten und Bremerhaven von Dezember 2006 bis März 2018 (31 Abbildungen)

(BIAJ) In insgesamt 31 aktualisierten **BIAJ-Abbildungen** ist die Entwicklung der Zahl (Bestand) der **unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt**, darunter die Zahl (Bestand) der „Kinder ohne Leistungsanspruch“ (KOL), und die Entwicklung der Zahl der **SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE)** seit Dezember 2006 dargestellt. Die Darstellung reicht in der aktualisierten Version **bis zum März 2018**, dem bisher aktuellsten Berichtsmonat mit revidierten Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten.¹

Anlass für die erste Version dieser **BIAJ-Materialien** (19. Juni 2017²) war die zum **1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft getretene Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses**. Die zeitliche Begrenzung der Bezugsdauer auf maximal 72 Monate wurde aufgehoben. Die Altersgrenze der Kinder wurde für den Bezug von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschlusgesetz von der Vollendung des zwölften Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben, allerdings nicht für alle Kinder. Unterhaltsvorschlusleistungen werden an Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres nur dann geleistet, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist bzw. wenn das Kind mit dem Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird, oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.

Der Textteil der **BIAJ-Materialien vom 19. Juni 2017²** endete mit folgender Einschätzung: „Es kann davon ausgegangen werden, dass **lediglich ein sehr kleiner Teil** der Alleinerziehenden mit ihrem Kind bzw. mit ihren Kindern in Folge der grundsätzlich zu begrüßenden Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses ihre **Abhängigkeit von Hartz IV beenden** können. Eine Erklärung lieferte schon die schwarz-gelbe Bundesregierung: ...

Fortsetzung auf Seite 2 von 18



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

¹ Beim Bestand der „Kinder ohne Leistungsanspruch“ (KOL) führt der Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Leistungen für „die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ in den Monaten, in denen Anspruch auf diese Leistung besteht (i.d.R. August und Februar) zu einem deutlich geringeren KOL-Bestand. (§ 28 Absatz 3 SGB II) Ein mehr oder weniger großer Teil der „Kinder ohne Leistungsanspruch“ wechselt in der Grundsicherungsstatistik im **Februar** und **August** zu den „sonstigen Leistungsberechtigten“ (SLB).

² <http://www.biaj.de/archiv-materialien/935-hartz-iv-vor-neuregelung-des-unterhaltsvorschlusses-kinder-kinder-ohne-leistungsanspruch-alleinerziehende-bund-laender-grossstaedte-2006-2017.html>

„Der Unterhaltsvorschuss habe nicht zum Ziel, die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder Armut zu vermeiden.“³

Die dem BIAJ bis zum 24. Juli 2018 vorliegenden Daten bestätigen bisher die Einschätzung, dass **lediglich ein sehr kleiner Teil** der Alleinerziehenden mit ihrem Kind bzw. mit ihren Kindern in Folge der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses ihre **Abhängigkeit von Hartz IV beenden** konnte. Die Zahl (Bestand) der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sank in den letzten 12 Monaten mit vorliegenden, nach einer Wartezeit von drei Monaten revidierten Daten von 595.646 im März 2017 um 4,7 Prozent (28.204) auf 567.442 im März 2018.⁴

Die Bundesregierung muss gemäß § 12 Satz 1 Unterhaltsvorschussgesetz „dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist“, vorlegen. Der Bericht, über dessen Entwurfsfassung u.a. in der Süddeutschen Zeitung am 17. Juli 2018 (05:27 Uhr, Online) berichtet wurde⁵, lag dem BIAJ bei Redaktionsschluss nicht vor. ■

BIAJ-Abbildungen:

Bundesrepublik Deutschland (Abbildung 1, Seite 1), die 16 **Länder** (Abbildung 2 bis 17, Seite 4 bis 11), die beiden **bremischen Städte** (Abbildung 18 und 19, Seite 12), die 12 **Großstädte** (incl. Region Hannover) **außerhalb der Stadtstaaten** (Abbildung 20 bis 31, Seite 13 bis 18). ■

Zu Abbildung 1 auf Seite 1

Die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ermittelte **Zahl (Bestand) der unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften**, erreichte **im März 2007** in der Bundesrepublik Deutschland mit **2.285.800** ihren **bisher höchsten Wert**. Bis **November 2012** sank die Zahl der unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften auf **1.866.703**, der, **abgesehen von den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005, niedrigste Wert**. Nach November 2012 stieg die Zahl der unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften und überschritt im Januar 2017 erstmals seit September 2010 wieder zwei Millionen. Bis **Mitte August 2017** stieg die Zahl der unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften auf 2.055.165, der **höchste Stand seit Mitte 2010**. Im **März 2018** (der nach einer Wartezeit von drei Monaten aktuellste Berichtsmonat) wurden **2.027.947 unverheiratete Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften gezählt**⁶, **27.218 weniger als Mitte August 2017**, als das zum 1. Juli 2017 rückwirkende Inkrafttreten der „Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. (Artikel 23)⁷

Die Zahl (Bestand) der „**Kinder ohne Leistungsanspruch**“ (**KOL**) unter den unverheirateten Kindern im Alter von unter 18 Jahren in den SGB II-Bedarfsgemeinschaften stieg in der Bundesrepublik Deutschland bis **Dezember 2010** auf **276.788**, das **bisherige Maximum – 14,0 Prozent** der 1.973.214 unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften. „Minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften (BG) erhalten,

³ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO über den Vollzugsaufwand bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 17. Juli 2012, Seite 9:

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte/2012-sonderbericht-vollzugsaufwand-bei-der-gewaehrung-von-unterhaltsvorschuss-und-wohngeld-an-kinder-mit-anspruch-auf-leistungen-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende>

⁴ Wie sich dies in den 16 Ländern und den 15 Großstädten (einschließlich Region Hannover) darstellt, ist den kurzen **BIAJ-Materialien „Hartz IV: SGB-II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender im März 2017 und März 2018“ vom 19. Juli 2018** zu entnehmen: <http://www.biaj.de/archiv-materialien/1112-hartz-iv-sgb-ii-bedarfsgemeinschaften-alleinerziehender-im-maerz-2017-und-maerz-2018.html>.

⁵ „Staat zahlt Unterhalt für mehr als 700 000 Kinder“, <https://www.sueddeutsche.de/leben/alleinerziehende-staat-zahlt-unterhalt-fuer-mehr-als-kinder-1.4056582>, 17. Juli 2018, 5:27 Uhr. **Anmerkung:** Im Artikel heißt es: „2,6 Millionen Alleinerziehende gibt es dem Statistischen Bundesamt zufolge.“ Die Gesamtzahl der Alleinerziehenden schließt auch jene Alleinerziehenden **ohne** Kind im Alter von unter 18 Jahren (und damit auch ohne Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) ein. **Die Zahl der Alleinerziehenden betrug laut Mikrozensus 2016 insgesamt 2,701 Millionen. Von diesen 2,701 Millionen Alleinerziehenden hatten 1,622 Millionen mindestens ein Kind im Alter von unter 18 Jahren.** (Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 3, 2016, erschienen am 26. Juli 2017)

⁶ Alle Kinder und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften im Februar 2017: 2.042.203.

⁷ Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil 1, 17. August 2017, Seite 3.122 ff.

wenn sie ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind, den Status Kind ohne Leistungsanspruch (KOL).“⁸ Als „Einkommen des Kindes“ gelten u.a. das Kindergeld und Unterhaltsleistungen. Der Anstieg der Zahl der „Kinder ohne Leistungsanspruch“ von April 2008 bis Ende 2010 resultierte insbesondere aus dem Zwang, als vorrangige Leistung u.a. auch „Kinderwohngeld“ nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen – auch dann wenn das „Kinderwohngeld“ zusammen mit anderen „Einkommen des Kindes“ nur den SGB II-Hilfebedarf des Kindes und nicht den der anderen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft deckte.⁹ Die gesetzliche Grundlage: Der zum 1. Januar 2008 in das SGB II eingefügte § 12a („Vorrangige Leistungen“), der zum 1. April 2011 geändert wurde.¹⁰

Bis Mitte 2017 ist die Zahl der „Kinder ohne Leistungsanspruch“ (KOL) deutlich **gesunken**. In den drei Monaten vor Inkrafttreten der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (**Mai bis Juni 2017**) galten in der revidierten Grundsicherungsstatistik durchschnittlich 4,6 Prozent (94.271 der 2.050.878) unverheirateten Kindern im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften als „Kinder ohne Leistungsanspruch“. Nach Inkrafttreten der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes stieg die Zahl der „Kinder ohne Leistungsanspruch“. Im **März 2018** galten **5,3 Prozent** (108.400 der 2.027.947) **unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften** als „Kinder ohne Leistungsanspruch“.

Die Zahl (Bestand) der **Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender** (BG-AE) in der Bundesrepublik Deutschland stieg bis **Juli 2007** auf **669.733**, das **bisherige Maximum**. Bis **Dezember 2016** sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender auf **594.694**, bis **Dezember 2017** auf **572.621** und bis **März 2018** auf **567.442**.

Im **Dezember 2017** lebten in den 572.621 Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender **45,8 Prozent** (928.609 von 2.027.907) der unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften, nach 47,8 Prozent (952.674 von 1.993.704) im Dezember 2016 und 50,2 Prozent (970.078 von 1.931.474) im Dezember 2015.¹¹ ■

Die **Abbildungen 2 bis 31** (Seite 4 bis 18) bleiben an dieser Stelle **ohne weitere Anmerkungen**. ■

Bremen, 24. Juni 2017

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema Hartz IV (SGB II), Finanzierung von Hartz IV und Kindern finden Sie hier:

http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html ,

http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html und

<http://biaj.de/component/tortags/tag/kinder.html>

⁸ Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Methodenbericht Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Nürnberg, Juli 2015, Seite 9

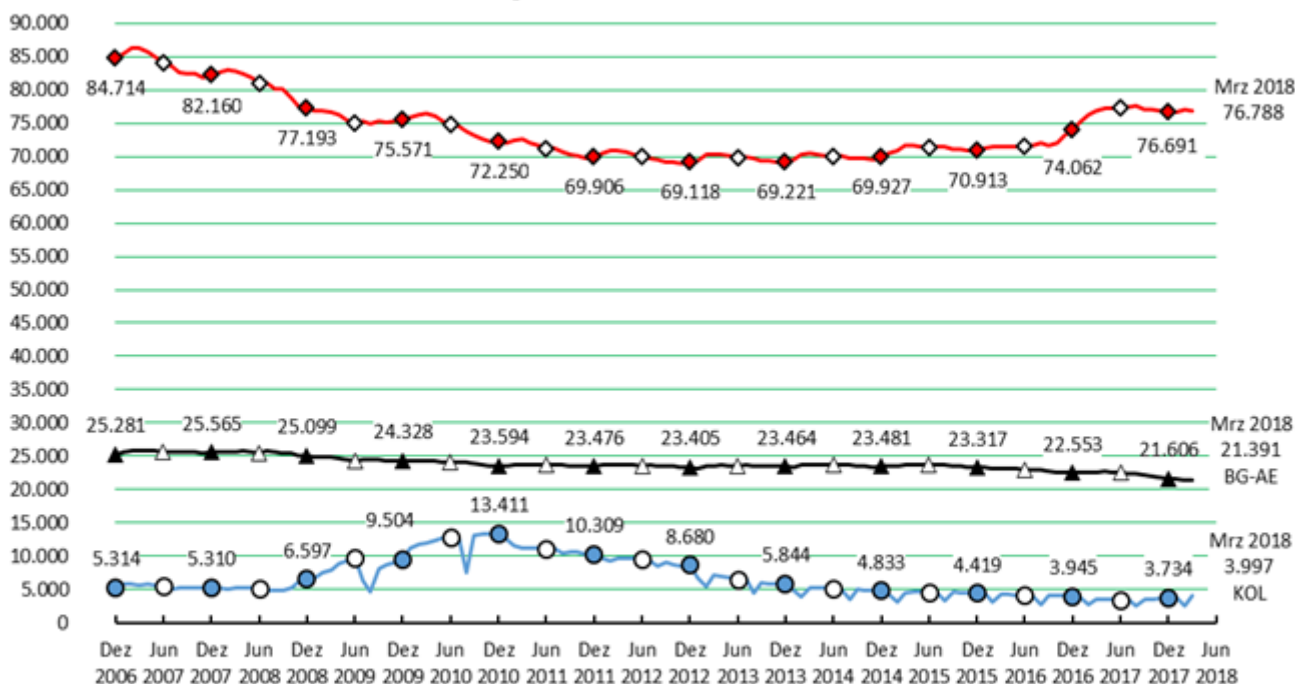
⁹ Von den einzelnen Jobcentern wurde diese gesetzliche Regelung offensichtlich nicht einheitlich umgesetzt. Vergleiche dazu zum Beispiel die Entwicklung der (erst mit der im Rahmen der Revision der Grundsicherungsstatistik ermittelten und ab April 2016 veröffentlichten) Zahl der „Kinder ohne Leistungsanspruch“ (KOL) in den beiden bremischen Städten in Abbildung 18 und 19. (Seite 12). Im **Dezember 2010** wurden in der **Stadt Bremerhaven 18,4 Prozent** der unverheirateten Kinder im Alter von unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften (1.200 von 6.508) und in der **Stadt Bremen 4,3 Prozent** (997 von 23.041) als „Kinder ohne Leistungsanspruch“ gezählt.

¹⁰ Zum 1. April 2011 (Inkrafttreten) wurde in § 12a SGB II der folgende Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, 1. ... 2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.“

¹¹ Eigene Berechnung auf Grundlage der Tabelle 2.3 („Bestand an Kindern in Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Alter und BG-Typ – Deutschland“) in der Veröffentlichung „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“ der Statistik der BA. (Berichtsmonate Dezember 2017, Dezember 2016 und Dezember 2015 nach Revision)

Abb. 2

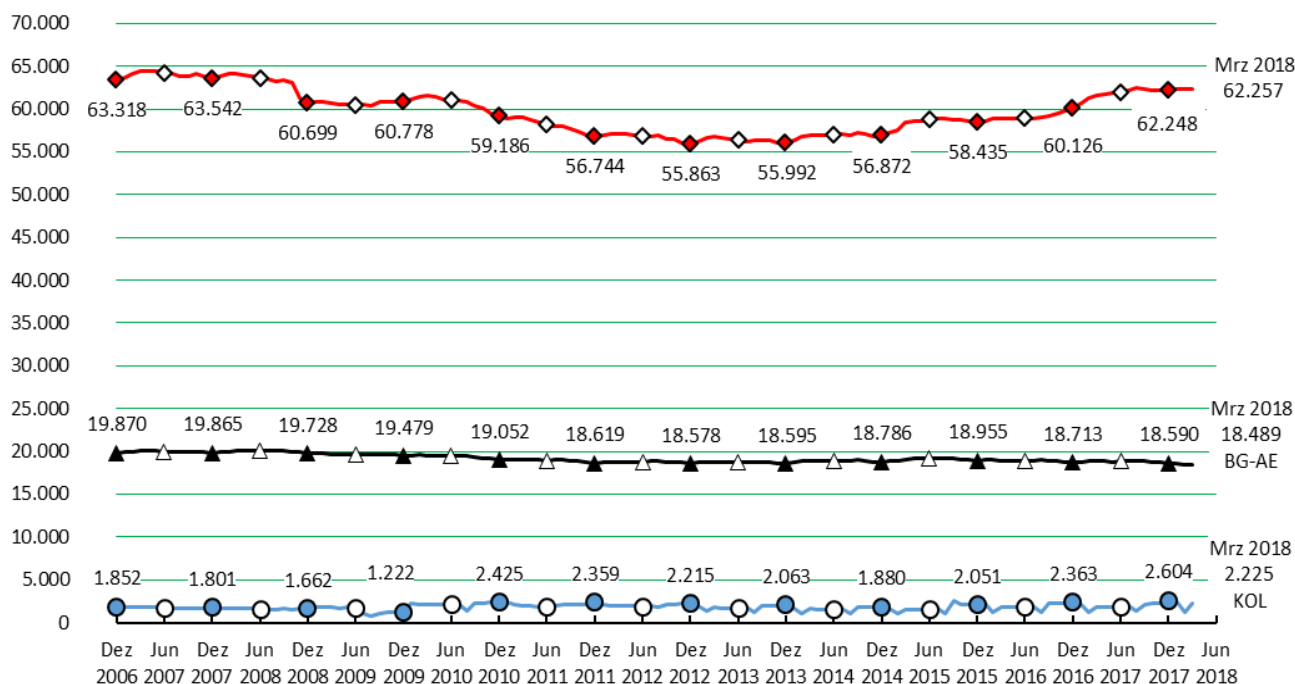
Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Schleswig-Holstein - Dezember 2006 bis März 2018



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Abb. 3

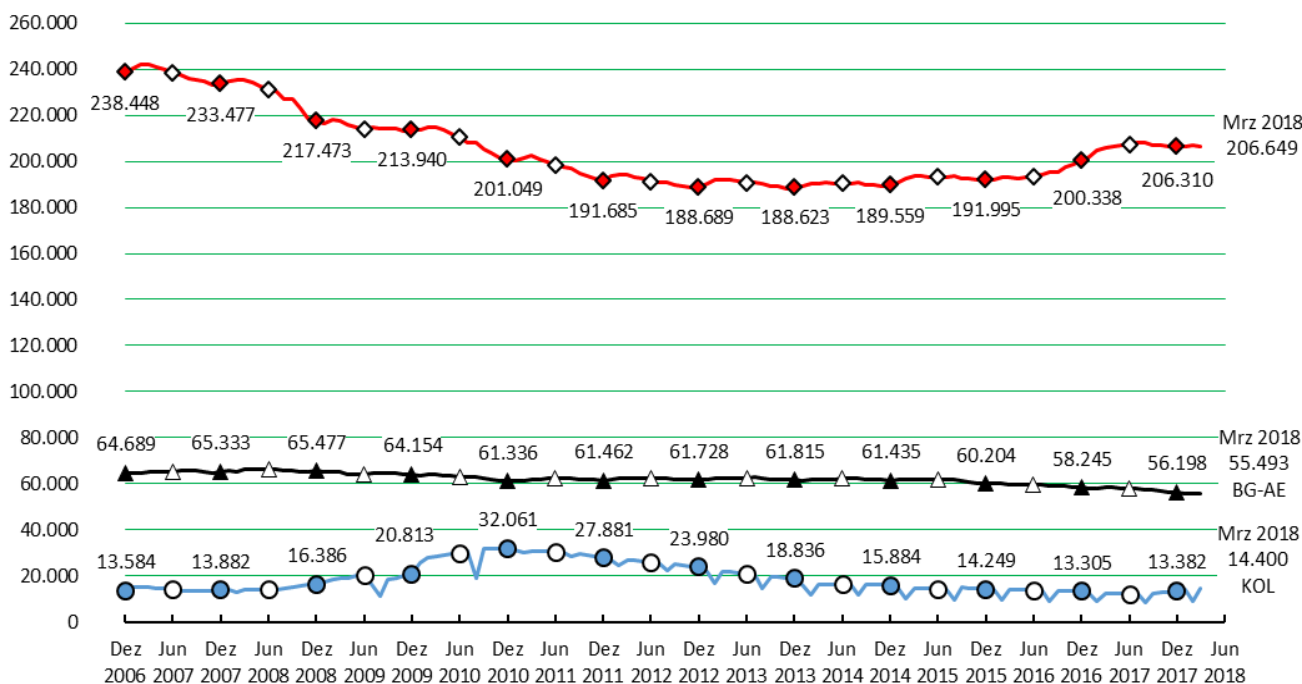
Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Hamburg - Dezember 2006 bis März 2018



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Niedersachsen - Dezember 2006 bis März 2018

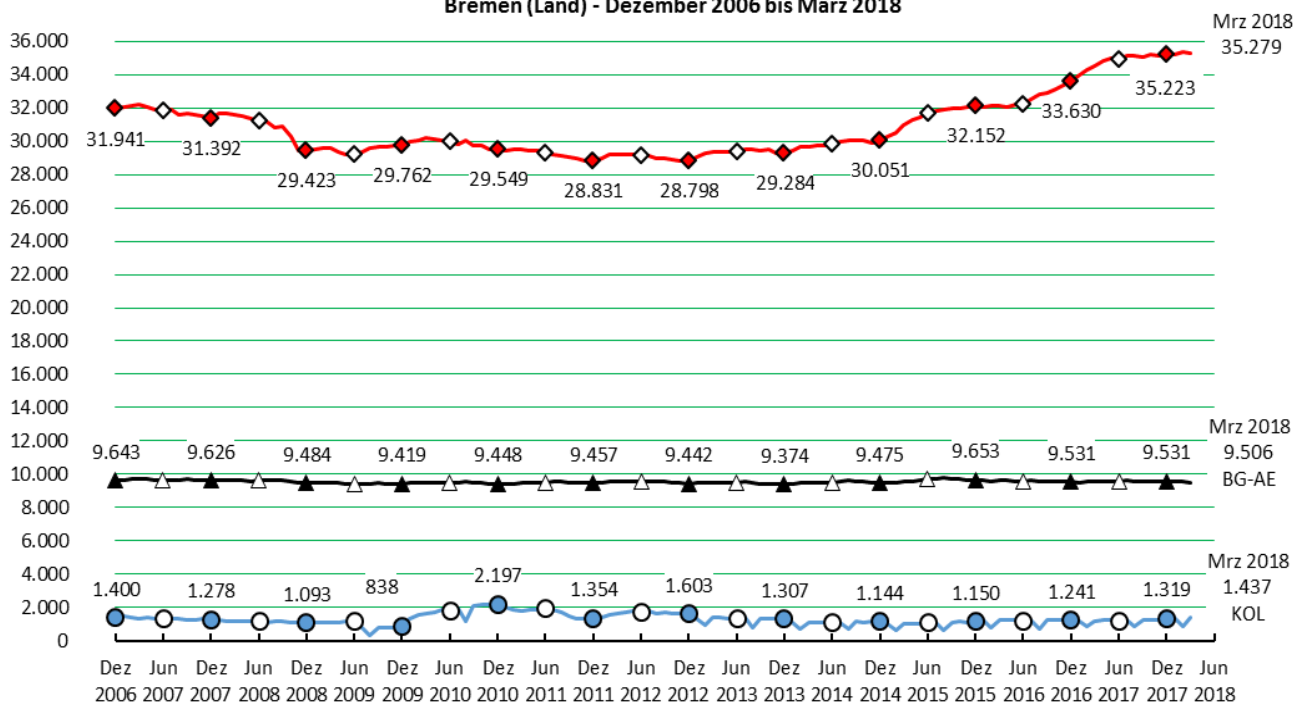
Abb. 4



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Bremen (Land) - Dezember 2006 bis März 2018

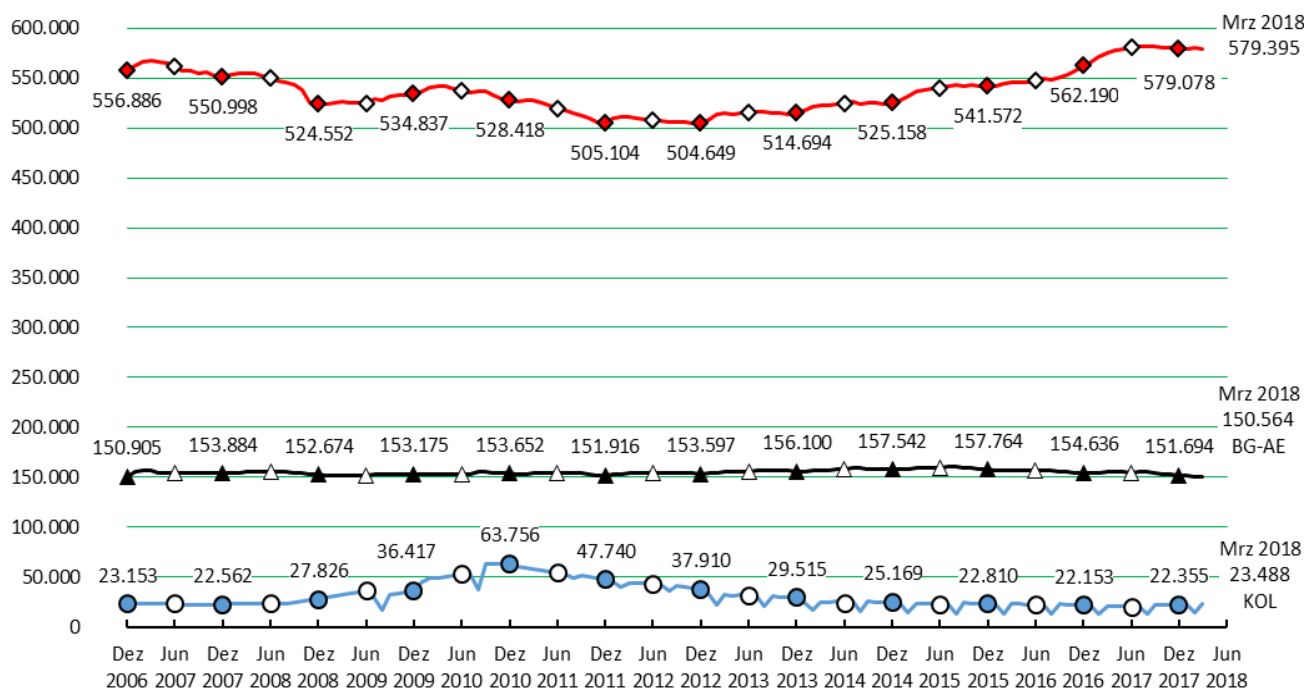
Abb. 5



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Nordrhein-Westfalen - Dezember 2006 bis März 2018

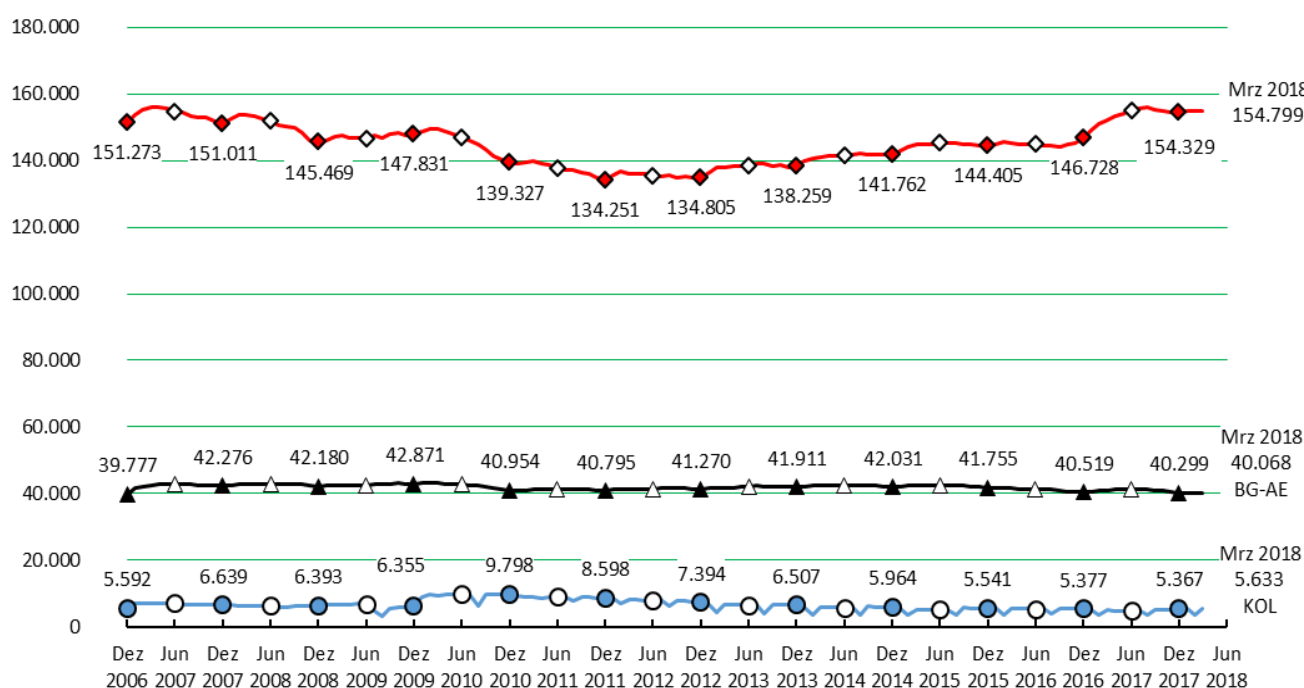
Abb. 6



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Hessen - Dezember 2006 bis März 2018

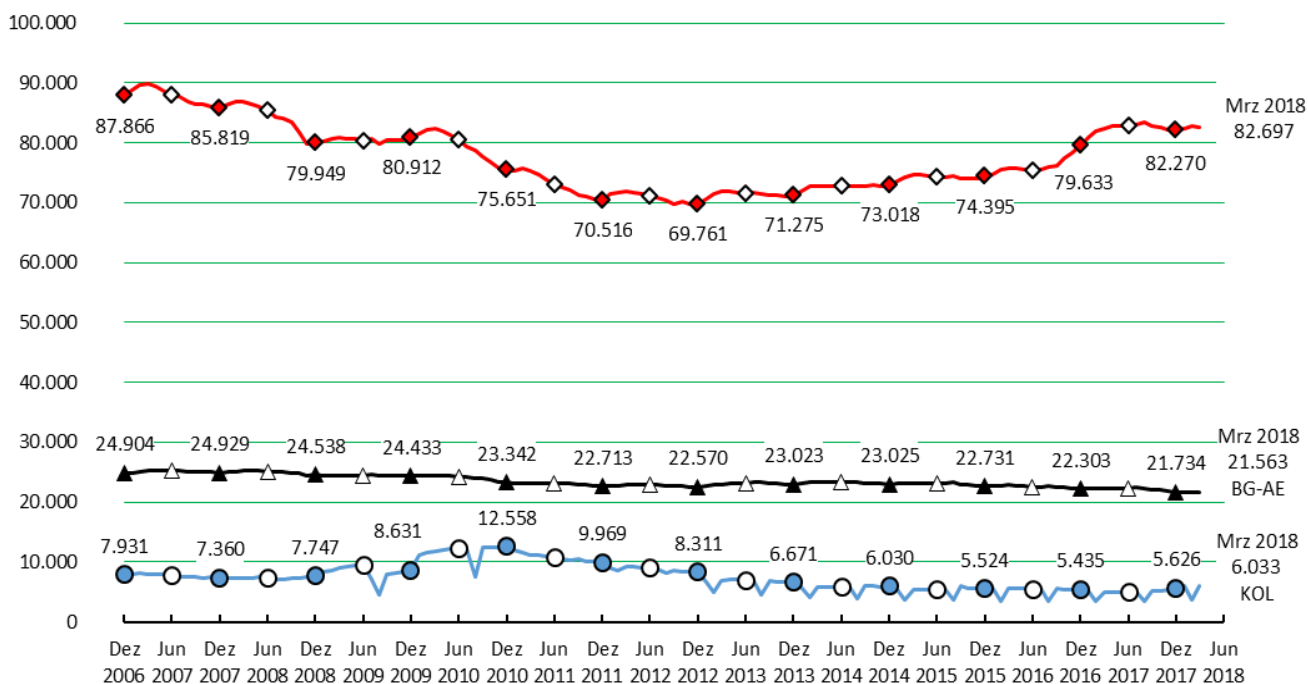
Abb. 7



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Rheinland-Pfalz - Dezember 2006 bis März 2018

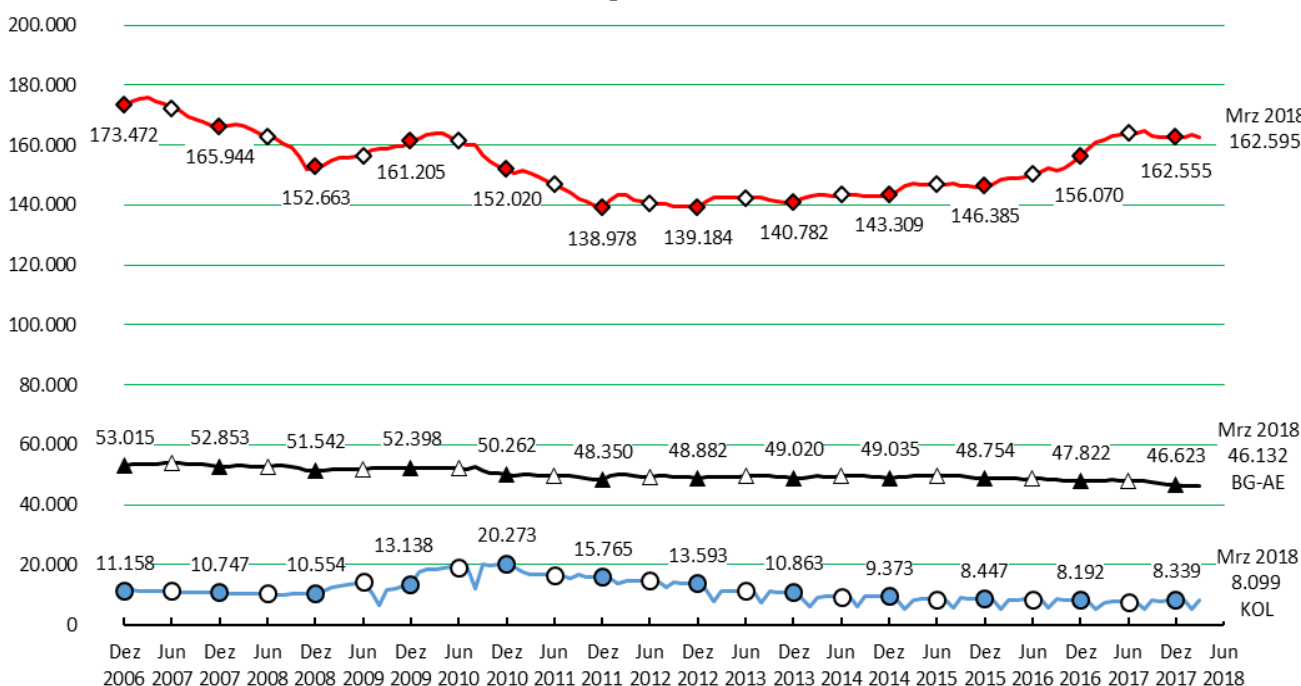
Abb. 8



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Baden-Württemberg - Dezember 2006 bis März 2018

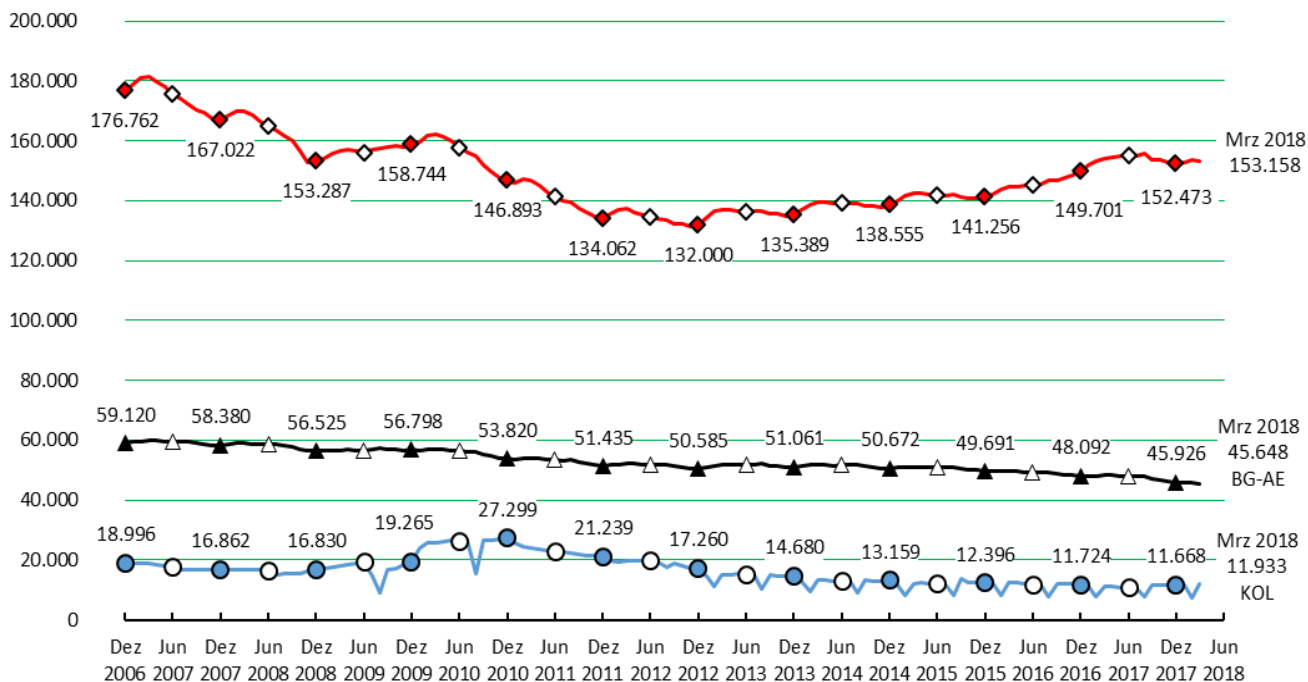
Abb. 9



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Bayern - Dezember 2006 bis März 2018

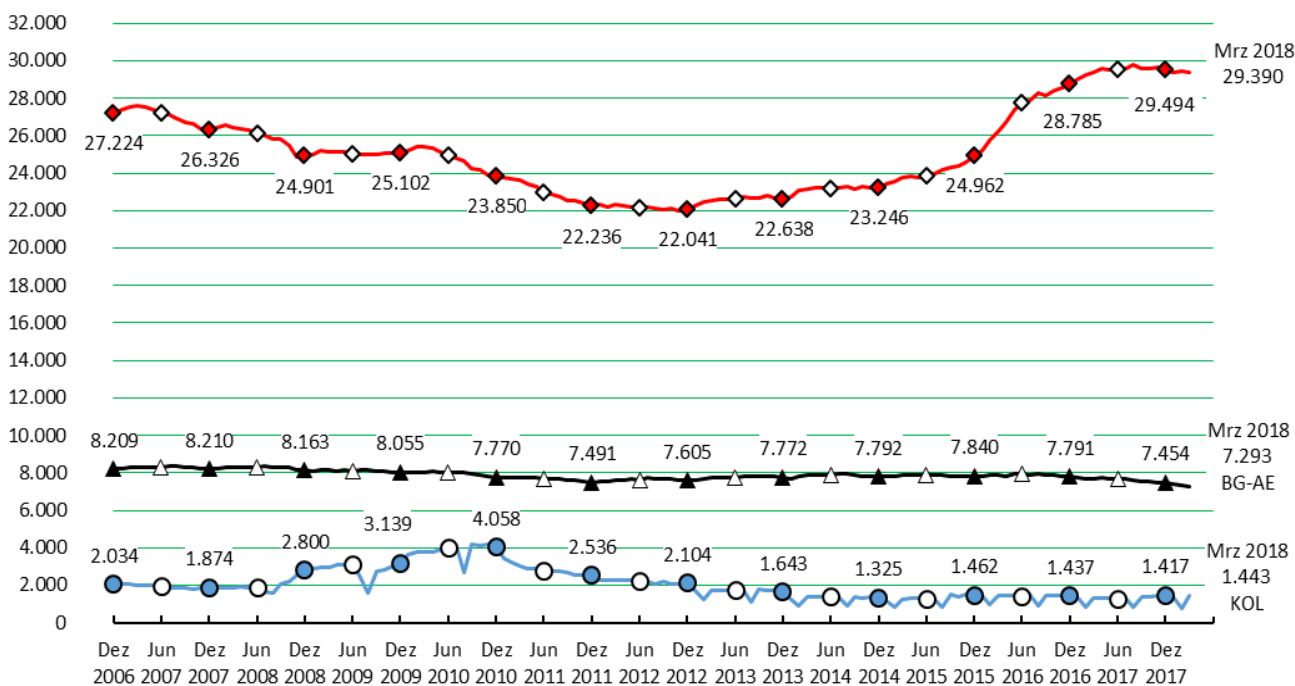
Abb. 10



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Saarland - Dezember 2006 bis März 2018

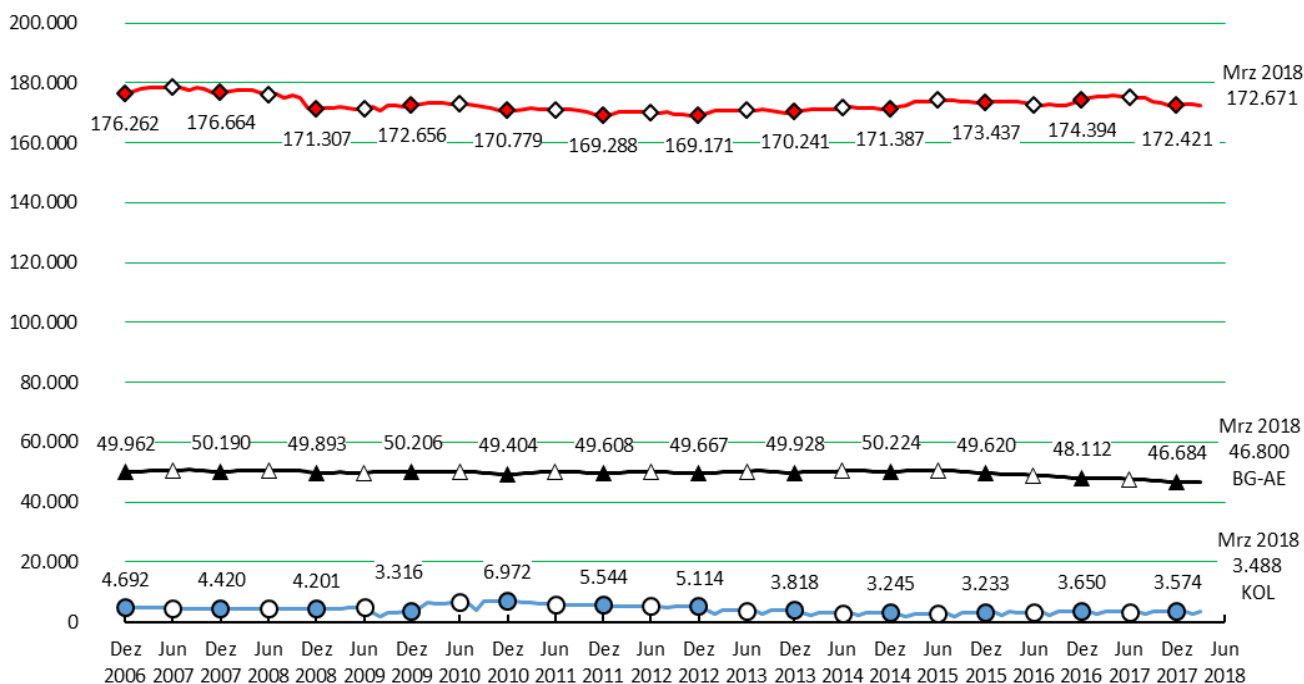
Abb. 11



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Berlin - Dezember 2006 bis März 2018

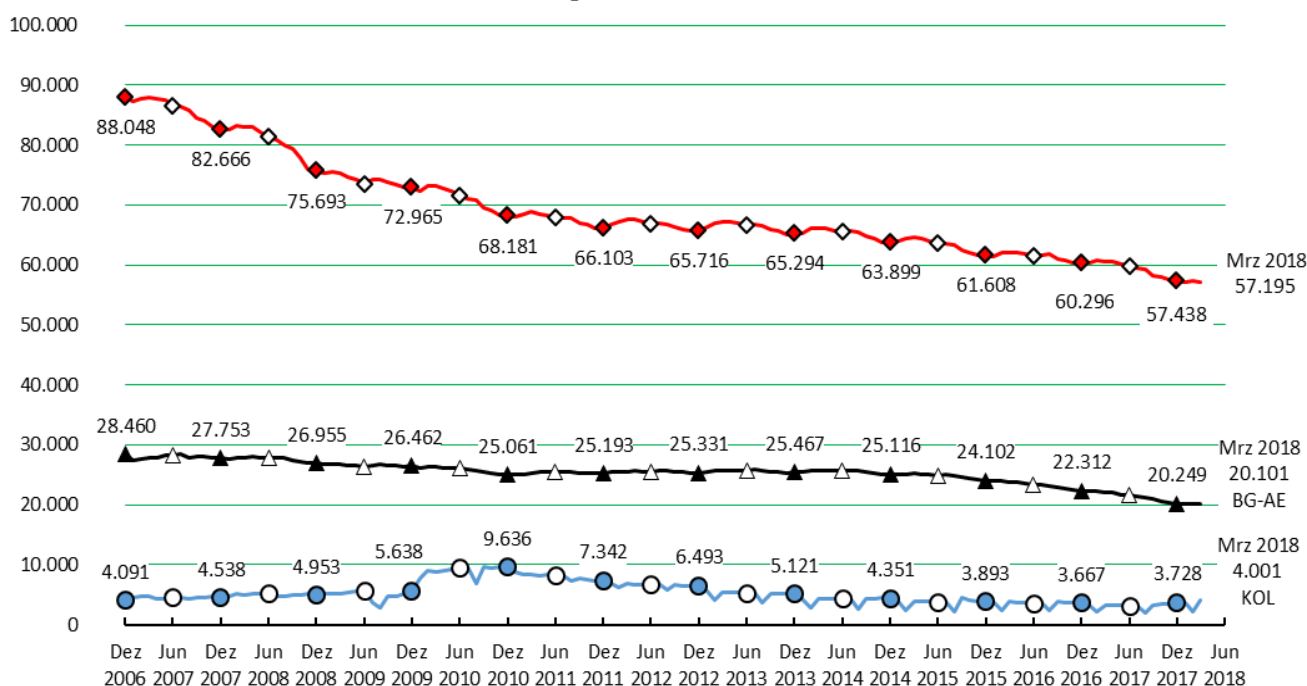
Abb. 12



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Brandenburg - Dezember 2006 bis März 2018

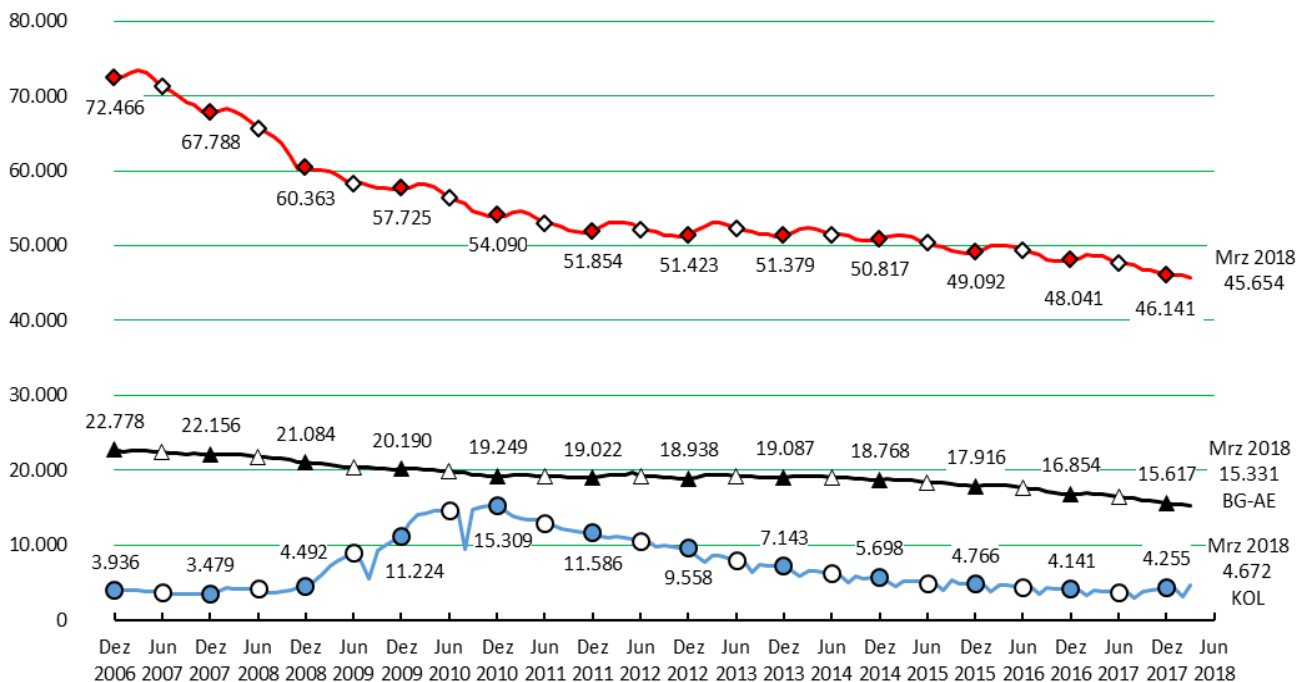
Abb. 13



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Mecklenburg-Vorpommern - Dezember 2006 bis März 2018

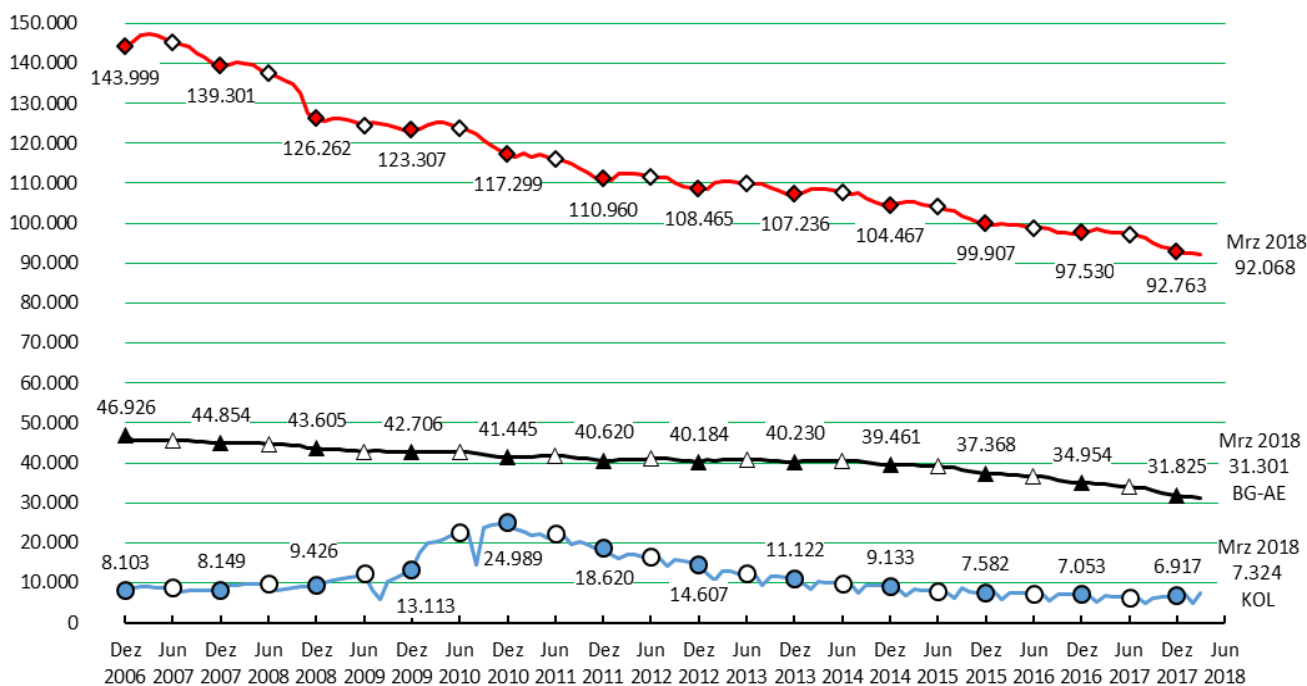
Abb. 14



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Sachsen - Dezember 2006 bis März 2018

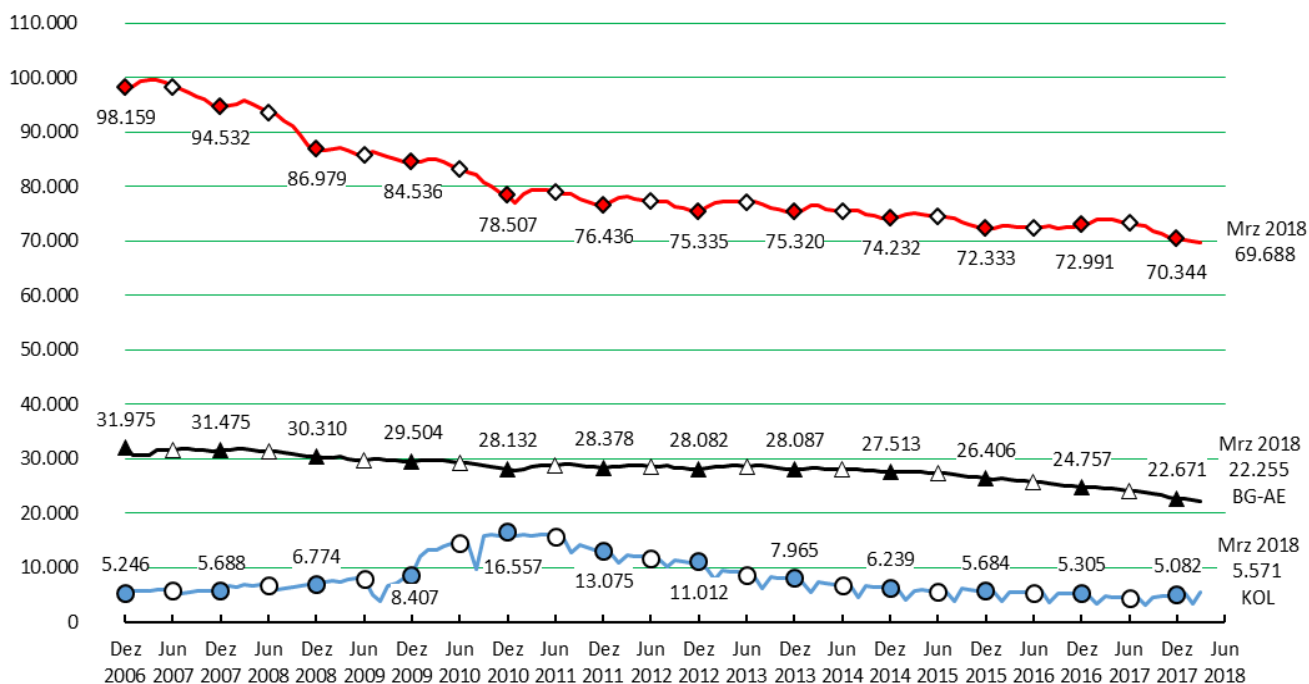
Abb. 15



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Sachsen-Anhalt - Dezember 2006 bis März 2018

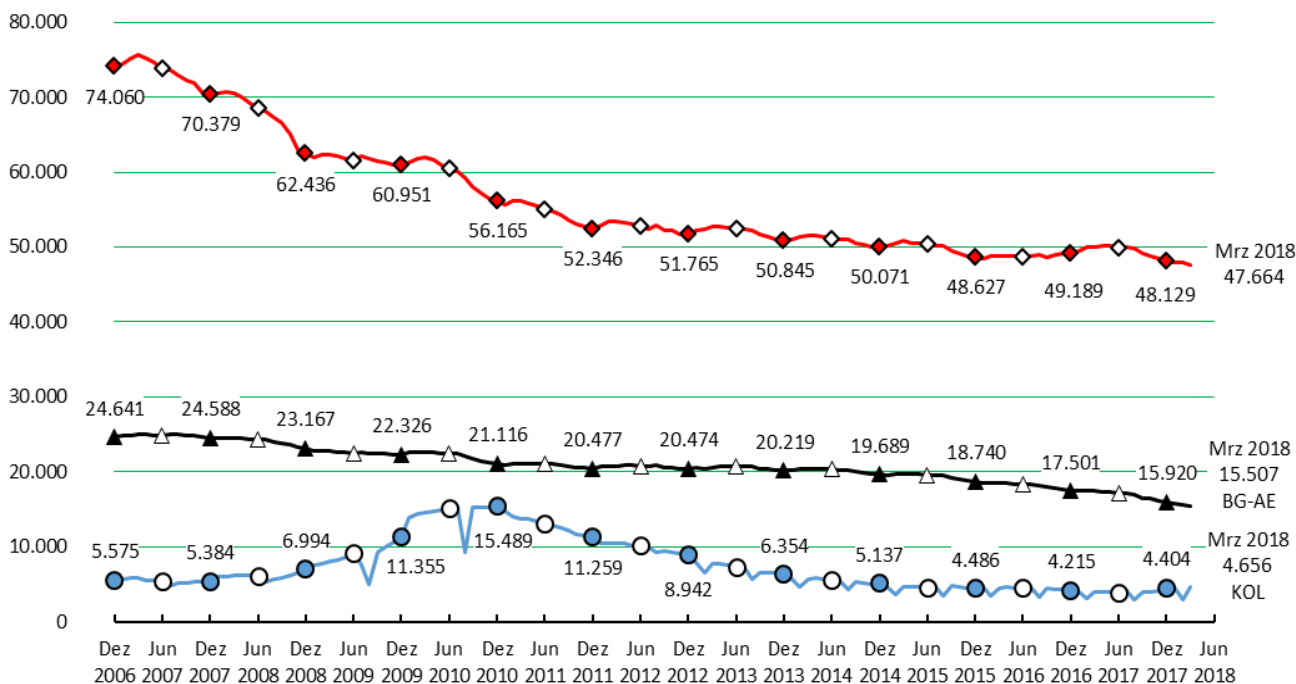
Abb. 16



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Kinder im Alter von unter 18 Jahren (unverheiratet) in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, darunter "Kinder ohne Leistungsanspruch" (KOL), und Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (BG-AE) Thüringen - Dezember 2006 bis März 2018

Abb. 17



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Berichtsmonat: März 2018 - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)